

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

Auf Grund des § 58 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 14.11.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

(1) In der Stadt Hecklingen mit den Ortsteilen Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14 und dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ mit Sitz in 06484 Quedlinburg, Kaiserstraße 12.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Die Stadt Hecklingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“.

(4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

Auf Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2,5,8,11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 22.09.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

(1) In der Stadt Hecklingen mit den Ortsteilen Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14 und dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ mit Sitz in 06484 Quedlinburg, Kaiserstraße 12.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Die Stadt Hecklingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“.

(4) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(5) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gehören die OT Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(7) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 17.185,00 Euro auf die Umlageschuldner um.

**§ 3  
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4  
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes, ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Stadt Hecklingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten auf die Umlageschuldner um. **Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.**

**(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.**

**§ 3  
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4  
Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes, ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**(3) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs.2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz1, Satz 2 KAG-LSA.**

**(4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.**

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

**§ 5**

**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 6**

**Umlagesatz/maßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist der Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandsgebiet.

(2) Die Umlagesätze richten sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssatz einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach dem Absatz 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 4 werden neben-einander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils nach Absatz 4 Satz 2 in Anspruch genommen.

**§ 5**

**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Umlageschuld entsteht **am Ende** des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit an die Stadt Hecklingen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 6**

**Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Die Umlage des Flächenbeitrages erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom jeweiligen Unterhaltungsverband gegenüber der Stadt Hecklingen nicht erhoben wird.

(4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammenveranlagt werden.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

**§ 7  
Auskunftspflicht**

(1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageverlagerung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

**§ 7  
Umlagesatz**

(1) Die Umlagesätze richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen oder festgelegten jährlichen Beitragssätzen einschließlich der Erschwerniszuschläge. Hierin werden die Verwaltungskosten, die der Stadt Hecklingen bei der Umlage entstehen, mit einbezogen und gemeinsam in einem Umlagesatz erhoben.

(2) Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung zu dieser Satzung.

(3) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.

(4) Die Stadt Hecklingen ist befugt, auf der Grundlage der für das Vorjahr festgesetzten Umlagehöhe bereits im abzurechnenden Kalenderjahr Vorausleistungen auf die Umlageschuldner zu erheben. Die Vorausleistung soll 80 % der Umlagehöhe des Vorjahres betragen.

**§ 8  
Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Hecklingen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Stadt Hecklingen die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt Hecklingen binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.

(3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Hecklingen aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, die der Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen vor Ort zu

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

**§ 8  
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Hecklingen zulässig.

(2) Die Stadt Hecklingen darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1. § 7 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
2. § 7 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
3. § 7 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
4. § 7 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

und es dadurch ermöglicht,

Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Hecklingen oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

**§ 9  
Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach **der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** durch die Stadt Hecklingen zulässig.

(2) Die Stadt Hecklingen darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
3. § 8 Abs. 2 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Hecklingen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
4. **§ 8 Abs. 4** verhindert, dass die Stadt Hecklingen an Ort und Stelle prüfen kann, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen

und es dadurch ermöglicht,

Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
vom 14.11.2017  
(LESEFASSUNG)**

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 10  
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.

Hecklingen, den

gez. Epperlein  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der  
Unterhaltungsverbände „Untere Börde“ und  
„Selke/Obere Bode“  
mit 1. Änderungssatzung vom 22.09.2020  
(LESEFASSUNG)**

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 11  
Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Umlage kann im Sinne des § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 5,00 € nicht übersteigt. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent abgerundet.

**§ 12  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 09.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 17.08.2011 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 24.04.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2012, außer Kraft.

Hecklingen, den

gez. Epperlein  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -